Die Pansionen, deven Beginn mit dem Aufhören des Bezugs des Diensteinkommens zusammenfallt, sind in viertsijährlichen Beträgen zahlbar, können im driten Monat jades Vierteijahrs erhoben werden und hören mit dem Ablauf des Monats auf, in dem durch Tod oder andere Gründe das Recht auf den Bezug erlischt. 2. In shulicher Weise bestabt eine Landenfarræritwen.

Versorgungsanstalt' unter der Verwaltung des Konsistetium. Inr Grundstock ist durch die Versingung des Kapital-vermögens der Pfarrwitwenttuner geschaften. Als Regeg lijt, dat jeder Gestliche zur Teilnahm veryflichtet ist und von seinem Jahresinkommen "ir als Eintrittageld, 31%-96 als landenden Beitrag un entrichten hat. Die Höhe der Witwen- und Waisespension entspricht im allgemeinen den Skätzen heit den Skatabesensten.

Abschnitt II.

Der Rechtsschutz.

1. Die ordentlichen Gerichte.

Unter der Oberunkicht des Staatsministeriums. Abteilung der Justir, das die Geschäfte der Landsejutisverwaltung erledigt, besteht in der Hauptstadt ein Derlandsegreicht, das in wed Zwissende zerfällt. von denen der eine zugleich als Straßenatt tätig ist ferner beshorte in Land gericht; mit ver Zulvi, swei Strafund zwei Kammern für Handelssuchen sowie 24 Amtsgerichte.

Die Amtsgerichte sind zugleich die Grundbuchämter für die in ihrem Besirke belegenen Grundstücke; auch sind sie für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit nicht durch Gesetz andere Bestimmungen getroffen singt ausschließlich haben sie die

Gesetz Nr. 22 vom 15. April 1889, vgl. Nr. 32 vom 26. Juni 1889.
Das zweite, früher im Herzogtum bestehende Land-

gericht (Holzminden) ist seit 1890 aufgehoben.